

Satzung

(erste geänderte Fassung vom 06.Mai 2013)

der

Nele Neuhaus Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Nele Neuhaus Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist in Kelkheim.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Sport.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die unmittelbare und mittelbare Förderung von Lese-, Schreib- und Sprachkompetenz bei Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Schulen, der Elternschaft, kirchlichen und sonstigen Einrichtungen der Bildungsarbeit, Logopäden, Bibliotheken, Organisationen zur Förderung der Lesekultur, Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen sowie mit Presse, Hörfunk, Fernsehen und weiteren elektronischen Medien;
 - b) die Förderung von Maßnahmen, die Kindern und Jugendlichen mit körperlicher Behinderung durch therapeutische Reitstunden oder Bereitstellung eines speziell ausgebildeten Assistenzhundes zu mehr Unabhängigkeit verhelfen;
 - c) die finanzielle Unterstützung von satzungsgemäßen Projekten steuerbegünstigter Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Projekte die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Sports betreffen;

- d) die Beschaffung von Geld- und Sachmittel zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, zur Förderung von Kunst und Kultur und des Sports durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt,
- a) zur Vergabe von Stipendien, Beihilfen und ähnlichen Zuwendungen an Kinder und Jugendliche zur Förderung von deren Aus- und Fortbildung;
 - b) zur Vergabe von Preisen für herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Stiftungszweckes;
 - c) zur Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.
- (4) Die Zuwendungen der Stiftung sollen öffentliche Einrichtungen nicht von ihren gesetzlichen Verpflichtungen entlasten.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen bzw. Vorteilsgewährungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Stiftungskapital sowie aus späteren Zustiftungen.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen als Zustiftungen oder Spenden entgegenzunehmen. Über den Verwendungszweck von Spenden kann der Zuwendende im Rahmen des Stiftungszweckes entscheiden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

- (4) Die Stiftung kann zur Sicherung des Stiftungsvermögens im Rahmen des § 58 Nr. 7a AO eine Kapitalerhaltungsrücklage bilden. Sie kann weitere freie Rücklagen bilden, jeweils im Rahmen der Vorschriften über die Steuerbegünstigung gemäß §§ 51 ff AO.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann den nach den einschlägigen Vorschriften zur Steuerbegünstigung zulässigen Teil ihres Jahresüberschusses verwenden, um in angemessener Weise die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer entstandenen Auslagen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale festsetzen.
- (3) Wenn und sobald es der Umfang der Stiftungstätigkeit erforderlich macht, ist ein hauptamtlich für die Stiftung tätiger geschäftsführender Vorstand zu bestellen. Der hauptamtlich tätige geschäftsführende Vorstand kann eine der Stiftungsaufsicht angezeigte angemessene Vergütung beanspruchen, wenn das Kuratorium diese und die Bedingungen ihrer Gewährung vor Beginn des Vergütungszeitraums beschlossen hat.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

Die Stifterin Nele Neuhaus ist Mitglied des Vorstands auf Lebenszeit. Die weiteren Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands werden von der Stifterin Nele Neuhaus für eine Amtszeit von fünf Jahren oder eine kürzere Amtszeit bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Solange die Stifterin Nele Neuhaus dem Vorstand angehört, kann sie auch die Nachfolger des Stiftungsvorstands bestellen. Ist die Zusammensetzung des Vorstands nicht mehr durch eine Bestellung der Stifterin Nele Neuhaus geregelt, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Dabei soll jedoch bei entsprechender Qualifikation stets ein

Mitglied der Familie der Stifterin dem Vorstand angehören. Die späteren Mitglieder des Vorstands werden auf jeweils fünf Jahre berufen.

- (3) Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig, sofern sie im Zeitpunkt der Wiederbestellung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neubestellung des Vorstands fort.
- (4) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Solange die Stifterin Nele Neuhaus dem Vorstand angehört, kann sie beanspruchen, den Vorsitz des Vorstands zu übernehmen.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Verwaltung des Stiftungsvermögens
 2. Vergabe der Stiftungsmittel
 3. Werbung um Zuwendungen
 4. Aufstellung des Jahresabschlusses und der Vermögensübersicht
 5. Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten der Stiftung gegenüber der Stiftungsaufsicht
 6. Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende soll den Vorstand bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zwischen Absende- und Versammlungstag einberufen. Ist die Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen worden, so können Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder zustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung keine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit verfügt der/die Vorsitzende des Vorstands über zwei Stimmen.
- (4) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.

- (5) Über die Sitzungen des Vorstands und alle gefassten Beschlüsse des Vorstands ist von einer vom Vorsitzenden bestimmten Person eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Alle Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften und der gefassten Beschlüsse.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Über die Zahl entscheidet der Vorstand. Von den Mitgliedern des Kuratoriums soll mindestens ein Mitglied der Familie der Stifterin und mindestens ein Mitglied den rechts- und steuerberatenden Berufen angehören. Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung können dem Stiftungskuratorium nicht angehören.

- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf fünf Jahre berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Das erste Kuratorium wird durch die Stifterin Nele Neuhaus bestellt.

- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied kann sein Amt durch Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Vorstands niederlegen. Es scheidet mit dem Zugang dieser Erklärung beim Vorsitzenden des Vorstands aus dem Amt aus. Der Vorstand hat unverzüglich für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger zu bestellen.
- (4) Ein Mitglied des Kuratoriums kann jederzeit aus wichtigem Grunde vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen in beiden Organen. Das betroffene Kuratoriumsmitglied hat bei dieser Entscheidung keine Stimme.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Verwaltung der Stiftung und unterstützt diesen bei der Werbung um weitere Zuwendungen mit Rat und Tat.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erstellung von allgemeinen Richtlinien für die Vergabe der Stiftungsmittel auf Vorschlag des Vorstands
 2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Mittel

3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und der Vermögensübersicht und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses

§ 12

Kuratoriumssitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Kuratoriums soll das Kuratorium einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen zwischen Absende- und Versammlungstag einberufen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen beratend teil. Beide Organe können gemeinsam tagen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Kuratoriumssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung keine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums und alle gefassten Beschlüsse des Kuratoriums ist von einer vom Vorsitzenden bestimmten Person eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen ist. Alle Kuratoriumsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften und der gefassten Beschlüsse.

§ 13

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Gesichtspunkten zu erstellen.
- (3) Der Prüfungsauftrag hat sich insbesondere auf folgende Bereiche zu erstrecken:
 - a) Erhaltung des Vermögens der Stiftung
 - b) Satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel
 - c) Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - d) Bericht über Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks
- (4) Der Jahresabschluss ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 14

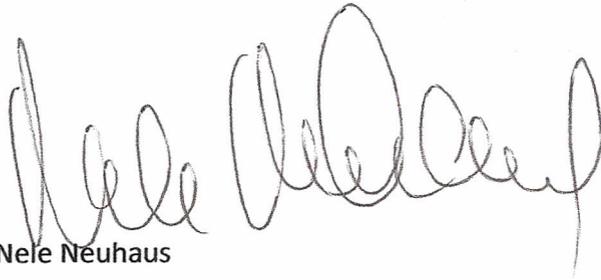
Zweck- und Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks als nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann

eine Änderung des Stiftungszwecks, eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums beschlossen werden. Der Beschluss bedarf in beiden Organen der Zustimmung aller Mitglieder.

- (2) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die den Stiftungszweck nicht beeinträchtigen, einstimmig beschließen. Der Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller vorhandenen Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Beschlussfassung gemäß Absätzen (1) und (2) die erforderliche Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (4) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Sport.
- (5) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Eschborn, den 06.Mai 2013



Nele Neuhaus



Claudia Löwenberg-Cohen



Matthias Knöß



Genehmigt 15.5.2013
Darmstadt, den
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Fleckenstein